

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
des Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 6/13 BH

L 13 R 1002/10 (Bayerisches LSG)
S 14 R 255/10 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 27. März 2013 - L 13 R 1002/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.3.2013 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf höhere Rente sowie auf ungekürzte Auszahlung der Rente verneint.
- 2 Mit Schriftsatz vom 3.6.2013, eingegangen bei Gericht am 4.6.2013, hat der Kläger für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten, am 31.5.2013 zugestellten Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) mit Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, soweit sie den Wert des Rentenrechts des Klägers betrifft (§ 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 S 1, § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Insofern ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen. Hinsichtlich des Nachzahlungszeitraums vom 1.12.2007 bis 31.1.2010 ist jedenfalls im Ergebnis ausgeschlossen, dass der Kläger einen Zahlungsanspruch durchsetzen könnte. PKH ist auch dann nicht zu gewähren.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Solche Zulassungsgründe sind hinsichtlich des Werts des Rechts des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil insofern auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchststrichterlich entschieden ist (zum Ganzen vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4 S 5). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 7 Insbesondere ist bereits höchststrichterlich geklärt, dass Erwerbsminderungsrentner eine Absenkung des Zugangsfaktors (Rentenabschlag) auch dann hinnehmen müssen, wenn sie bei Ren-



tenbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und dass dies nicht verfassungswidrig ist (vgl. BVerfG vom 11.1.2011 - 1 BvR 3588/08 ua - BVerfGE 128, 138 = SozR 4-2600 § 77 Nr 9; BSG Urteil vom 28.9.2011 - B 5 R 18/11 R; BSGE 101, 193 = SozR 4-2600 § 77 Nr 5; BSG Beschlüsse vom 26.6.2008 - B 13 R 9/08 S und B 13 R 11/08 S).

- 8 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbs 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Auch im Übrigen sind keine Verfahrensmängel zu erkennen.
- 10 Hinsichtlich der monatlichen Zahlungsansprüche für die Zeit vom 1.12.2007 bis 31.1.2010 sind die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz ebenfalls eher fernliegend, doch könnte ein Verfahrensfehler in Betracht kommen, weil das LSG weder als Berufungsgericht noch erstinstanzlich zu einer Sachentscheidung berufen war.
- 11 Das sog Heraufholen liegen gelassener Streitgegenstände setzt rechtlich und logisch jedenfalls voraus, dass der in Frage stehende Verfahrensteil vom Kläger selbst oder kraft Gesetzes zur Entscheidung des SG gestellt war (§ 123 SGG). Weder konnte jedoch die erstmals im Bescheid vom 28.1.2010 getroffene Entscheidung über die Höhe der monatlichen Zahlungsansprüche im Nachzahlungszeitraum den mit dem Widerspruch allein angegriffenen Verwaltungsakt über den Wert des Rentenrechts im Bescheid vom 8.1.2010 iS von § 86 Halbs 1 SGG abändern noch bezogen sich der Widerspruchsbescheid vom 4.3.2010 und/oder die Klage ausdrücklich oder sinngemäß auch auf diesen Bescheid, über den das SG daher auch nicht entschieden hat. Über die auf Veranlassung des LSG erstmals dort erhobene Klage gegen den Bescheid vom 28.1.2010 konnte dieses nicht selbst entscheiden (§ 29 Abs 2 SGG), sondern hätte den Rechtsstreit gemäß § 98 S 1 SGG, § 17a Abs 2 S 1 GVG an das sachlich zuständige SG verweisen müssen.



- 12 Ob es an der Erfolgsaussicht im Ergebnis schon deshalb fehlt, weil sich der Kläger erstmals außerhalb der einjährigen Frist des § 66 Abs 2 S 1 SGG mit seinem Schriftsatz vom 10.2.2013 gegen den Bescheid vom 28.1.2010 gewandt hat, kann mangels Feststellungen zur Bekanntgabe nicht überprüft werden. Jedenfalls aber ist nach den auch vom Kläger nicht in Zweifel gezogenen Feststellungen des LSG davon auszugehen, dass im streitigen Zeitraum nachrangige Leistungen (Alg II) bezogen wurden und daher Zahlungsansprüche des Klägers gegen die Beklagte in Höhe des Erstattungsanspruchs der ARGE für Beschäftigung und Grundsicherung Lindau (Bodensee) aus § 104 Abs 1 S 1, 2 SGB X als erfüllt gelten (§ 107 Abs 1 SGB X). Ein Erfolg des Klägers in der Hauptsache, der für die Entscheidung über die Bewilligung von PKH maßgeblich ist, scheidet damit aus. Unter diesen Umständen kann auch offenbleiben, ob das LSG bei seiner Entscheidung vom 8.2.2013 hinsichtlich der Übertragung auf den Einzelrichter (§ 153 Abs 5 SGG) möglicherweise das ihm eingeräumte Ermessen überschritten hat, weil zu diesem Zeitpunkt die Antwort des Klägers auf das Schreiben des Berichterstatters vom selben Tag noch nicht vorlag, und daher auch noch nicht absehbar war, welcher Streitgegenstand letztlich zur Entscheidung stehen würde.
- 13 Eine - vermeintliche - Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils, die der Kläger möglicherweise zum Gegenstand seiner Nichtzulassungsbeschwerde machen möchte, lässt sich mit Zulassungsrügen nicht überprüfen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 14 Da dem Kläger somit keine PKH zu bewilligen war, hat er nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.

